Anlage 2 zu DS 0020/2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Im Romberg“ Begründung

Gemäß § 9 (8) BauGB

Stadt Recklinghausen

Hinweis: Die rot gekennzeichneten Textstellen wurden nach der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB geändert und sind Teil des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Recklinghausen

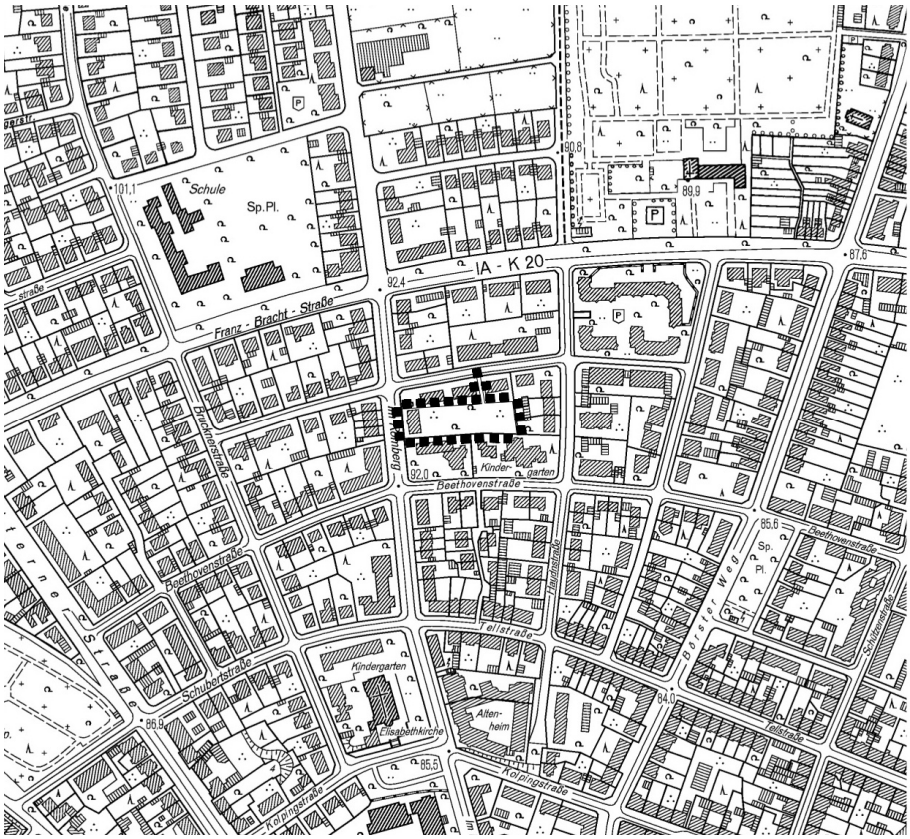

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**3**
1.1	Aufstellungsbeschluss	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planverfahren	4
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	**Städtebauliche Konzeption**	**5**
3	**Festsetzungen zur baulichen Nutzung**	**5**
3.1	Art der baulichen Nutzung	5
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.2.1	Bauweise / Bauformen	6
3.2.2	Geschossigkeit und Höhe der baulichen Anlagen	6
3.2.3	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	6
3.2.4	Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	7
3.3	Bauliche Gestaltung	7
4	**Erschließung**	**7**
5	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**8**
5.1	Festsetzungen zur Freiraumgestaltung	8
5.2	Eingriffsregelung	8
5.3	Biotop- und Artenschutz	8
5.4	Baumschutzsatzung	9
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
6	**Ver- und Entsorgung**	**10**
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	10
6.2	Abwasserentsorgung	10
6.3	Abfallentsorgung	11
7	**Altlasten und Kampfmittelvorkommen**	**11**
8	**Immissionsschutz**	**11**
9	**Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise**	**11**
9.1	Denkmalschutz	11
9.2	Bergbau	11
10	**Fragen der Durchführung und Bodenordnung**	**11**
11	**Flächenbilanz**	**12**
Anhang		**13**

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 17.03.2014 auf Antrag des Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Im Romberg” gem. § 12 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB gefasst.
Das 2755 qm große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Recklinghausen in Flur 332 einen Teil des Flurstückes 593.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der Planung ist der Antrag eines Vorhabenträgers innerhalb des Plangebietes im Norden der Stadt Recklinghausen drei Wohngebäuden mit insgesamt 27 Wohneinheiten zu errichten. Dazu soll das Gebäude Im Romberg 44 rückgebaut und von dort aus die dreigeschossigen Gebäude im Blockinnenbereich erschlossen werden.
Das Vorhaben dient der Schaffung von Wohnraum in Form der Innenentwicklung und entspricht damit der derzeit vorhandenen Nachfrage nach Wohnraum in Recklinghausen. In Teilen ist hier die Errichtung von freifinanziertem und gefördertem Wohnraum vorgesehen.
Da für das Plangebiet kein Bebauungsplan besteht, ist die geplante Bebauung nach den Vorgaben des § 34 BauGB planungsrechtlich derzeit unzulässig.
Somit ist die vorliegende Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planung zu schaffen.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Nordviertel von Recklinghausen zwischen der Johann-Sebastian-Bach Straße im Norden, der Haydnstraße im Osten, der Beethovenstraße im Süden und der Straße Im Romberg im Westen.
Die Straße Im Romberg kreuzt die Franz-Bracht-Straße (K 20), welche direkt auf die Landesstraße 524 zuläuft.
Derzeit befindet sich im Westen des Plangebietes ein Mehrfamilienhaus an der Straße Im Romberg. Östlich angrenzend befinden sich private Gartenflächen. Das Plangebiet weist einen dichten Baumbestand unterschiedlichen Alters und Qualität auf, der in Teilen unter die Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen fällt (s. Pkt. 5.4).
Im direkten Umfeld befinden sich Wohnnutzungen in Mehrfamilien- und Reihenhäusern, südlich des Plangebietes befindet sich eine soziale Einrichtung des diakonischen Werks und ein Kindergarten.

1.4 Planverfahren

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

– Aufgrund der Größe des Plangebietes von 2755 qm und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
– Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
– Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Stadt Recklinghausen daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung” im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Unabhängig davon gelten die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

– **Regionalplanung**

Die Darstellungen des Regionalplanes „Emscher-Lippe” (2004) sehen für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich” vor. Die vorliegende Planung entspricht daher den Darstellungen des Regionalplans.

– **Flächennutzungsplanung**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen stellt im Planbereich Wohnbaufläche dar.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes somit nicht betroffen, ein Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

– **Bebauungsplanung**

Für das Plangebiet besteht kein Bebauungsplan.
Unmittelbar östlich der Haydnstraße befindet sich der Bebauungsplan Nr. 170 „Franz-Bracht-Straße / Lortzingstraße”, der für die Bauflächen innerhalb seines Plangebietes hauptsächlich „Reines Wohngebiet” gem. § 3 BauNVO festsetzt.
Südlich der Beethovenstraße beginnt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Tellstraße”, der für die Flächen die Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet” gem. § 4 BauNVO trifft.

2 Städtebauliche Konzeption

Wie oben bereits beschrieben, ist die seitens eines Investors innerhalb des Plangebietes vorgesehene Errichtung von drei Wohngebäuden Anlass der vorliegenden Bauleitplanung. Es ist der Bau von drei dreigeschossigen Wohngebäuden mit insgesamt 27 Wohneinheiten geplant. Alle Wohnungen sind barrierefrei über eine Aufzugsanlage zugänglich.
Die entstehenden Gebäude werden über eine gemeinsame Tiefgarage (unterhalb der Geländeoberfläche) erschlossen, die über ein ausreichendes Angebot an Stellplätzen sowie Kellerräumen verfügt. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Straße im Romberg.
Die fußläufige Erschließung innerhalb des Plangebietes wird über ein Wegenetz sichergestellt. Dieses verläuft nördlich parallel zu den drei neuen Wohngebäuden.
Um eine angemessene Freiraumqualität für die Bewohner der geplanten Gebäude sicherzustellen, ist eine Begrünung der geplanten Tiefgarage vorgesehen (s. Pkt. 5.1).

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet entsprechend der konkret geplanten Nutzungen als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
Das Plangebiet soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, um innerhalb des Plangebiets keine Nutzungen anzusiedeln, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugen und damit zu einer übermäßigen Belastung des maßgeblich durch Wohnen geprägten Gebietes führen. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 (3) Nr. 2 BauNVO können im Plangebiet ausnahmsweise zugelassen werden, um wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen zu ermöglichen, sofern von diesen keine Immissionskonflikte oder oben beschriebene verkehrliche Konflikte ausgelöst werden.

Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 12 Abs. 3a i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Bauweise / Bauformen

Die künftige Bebauung wird durch die festgesetzten überbaubaren Flächen, die entsprechend dem konkreten Vorhaben festgesetzt wurden, eindeutig definiert. Auf die Festsetzung einer Bauweise kann daher verzichtet werden.

3.2.2 Geschossigkeit und Höhe der baulichen Anlagen

Innerhalb des Plangebietes ist, wie oben beschrieben, eine Wohnbebauung geplant, die sich auch hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in die Umgebung einfügen soll. Im Plangebiet ist eine dreigeschossige Bebauung zulässig.
Auf Grund der unebenen Geländebeschaffenheit werden für die drei geplanten Wohngebäude unterschiedliche maximale Höhen der baulichen Anlagen über NHN festgesetzt.
Die Höhe für das westliche Gebäude wird entsprechend dem geplanten Vorhaben mit max. 102,00 m ü. NHN. festgesetzt. Für das in der Mitte liegende Gebäude wird eine Höhe von max. 101,00 m ü. NHN. festgesetzt. Die Höhe für das östliche Gebäude wird entsprechend dem geplanten Vorhaben mit max. 100 m ü. NHN. festgesetzt.
Dies entspricht bei allen drei geplanten Wohngebäuden einer maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 10,70 m.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlage für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten für Aufzüge etc.) sowie Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solarzellen, Photovoltaik) kann gem. § 6 (6) BauNVO ausnahmsweise um bis zu 2 m zugelassen werden.

3.2.3 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der Obergrenze lt. BauNVO für das „Allgemeine Wohngebiet" mit 0,4 GRZ festgesetzt.
Darüber hinaus wird gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 zulässig ist. Diese Überschreitung ist erforderlich, um die geplante Tiefgarage, in der die privaten Stellplätze untergebracht werden sollen, realisieren zu können.
Mit der festgesetzten Grundflächenzahl und der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 (4) BauNVO werden die Obergren-

zen des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete überschritten. Die Überschreitung der Grundflächenzahl ist städtebaulich erforderlich, um für die geplante Wohnbebauung das notwendige Stellplatzangebot zu schaffen.
Eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder nachteilige Umweltauswirkungen sind durch diese Überschreitung nicht zu erwarten, da die Oberflächenversiegelung durch die festgesetzte Begrünung der Tiefgarage (s. Pkt. 5.1), die sich insbesondere positiv auf das Kleinklima auswirkt, vermindert wird.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich, da durch die Kombination von festgesetzter GRZ und Geschossigkeit eine Überschreitung der zulässigen Obergrenze gemäß BauNVO nicht möglich ist.

3.2.4 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien

Die durch Baugrenze festgesetzte überbaubare Fläche umfasst mit geringem „Spielraum“ die konkrete Gebäudeplanung.
Garagen und Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

3.3 Bauliche Gestaltung

Die konkrete Gestaltung der Wohngebäude ist im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt (z.B. helle Putzfassade) und wird über den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan bis zum Satzungsbeschluss planungsrechtlich gesichert. Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen sind daher entbehrlich.

4 Erschließung

Die Zufahrt zu den geplanten Wohngebäuden erfolgt im Westen des Plangebietes über die Tiefgarageneinfahrt an der Straße im Romberg. Der ruhende Verkehr, d.h. der private Stellplatzbedarf von 27 Stellplätzen, wird durch die Tiefgarage sichergestellt.

Im Verlauf der Straße Im Romberg und der Johann-Sebastian-Bach-Straße besteht ausreichend Raum für Besucherstellplätze.
Innerhalb des Plangebietes gewährleistet eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche, welche von der Straße im Romberg nach Osten durch das Plangebiet verläuft, die fußläufige Erschließung der Anwohner.
Die Erreichbarkeit der Wohngebäude für die Feuerwehr wird über eine Anbindung an die Johan-Sebastian-Bach-Straße gewährleistet und ist entsprechend im Plan festgesetzt. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Fläche, erfolgt bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Festsetzungen zur Freiraumgestaltung

Als wichtige freiraumplanerische Maßnahme zur Integration des geplanten Vorhabens in sein Umfeld wird festgesetzt, dass die außerhalb der überbaubaren Flächen gelegenen Teile der Tiefgarage - mit Ausnahme der Terrassen und der für die Feuerwehr benötigten Aufstellflächen **-** extensiv zu begrünen sind. Die technische Ausgestaltung (Aufbau der Substratschicht etc.) hat entsprechend der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen „Dachbegrünungsrichtlinie 2008” zu erfolgen. Mit dieser Maßnahme werden mögliche negative Auswirkungen des hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebietes auf das Kleinklima vermieden.
Die o.g. Richtlinie kann im Fachbereich 61 Planen, Umwelt, Bauen der Stadt Recklinghausen eingesehen werden.
Zwei Bäume werden im Plangebiet aufgrund ihres prägenden Charakters und der möglichen Einbindung in die Bebauung als „zu erhalten“ festgesetzt. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

5.2 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
Unabhängig davon werden aufgrund der Regelungen der Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen für die Inanspruchnahme von Gehölzen im Plangebiet erforderlich (s. Pkt. 5.4).

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Die vorliegende Vorprüfung (Stufe I) kann gem. Handlungsempfehlung als „worst-case“ Betrachtung geführt werden. D.h. die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich des Potenzials als Lebensraum für planungsrelevante Tiere und Pflanzen geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten (gem. § 44 BNatSchG) prognostiziert.
Das Plangebiet ist durch intensive Gartennutzung mit hohem Anteil an Gehölzen geprägt.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Aufgrund der im Anhang dargelegten Artenschutzprüfung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine essenzielle Habitatfunktion für Vögel, Säugetieren, Amphibien, Reptilien oder sonstige Arten besitzt. Die ähnlich ausgestatten Habitatstrukturen im Umfeld des Plangebietes schließen eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat aus. Unabhängig davon könnten Gebüschbrüter der Europäischen Vogelarten die vorhandenen Gehölze als Bruthabitat nutzen. Eine essenzielle Funktion ist jedoch nicht zu erkennen. Um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird, sind Gehölze daher außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03.- 30.09.) zu fällen.
Unter der Voraussetzung, dass eine Bauzeitenregelung „Fällung der Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (nicht zwischen dem 01.03. und 30.09.)“ getroffen wird, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.
Zudem ist vor Abriss des Gebäudes ist eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Recklinghausen abzustimmen ist. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen.

5.4 Baumschutzsatzung

Der vorliegende Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen*. Entsprechend wurde geprüft, ob sich im Plangebiet Gehölze befinden, die der Baumschutzsatzung unterliegen.
Nach Prüfung fallen die in der nachstehenden Abbildung gekennzeichneten 12 Bäume unter die Baumschutzsatzung, wovon zwei in die Planung integriert und festgesetzt werden (s. Pkt. 5.1).

* Satzung zum Schutze und zur Entwicklung des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 21.12.2010

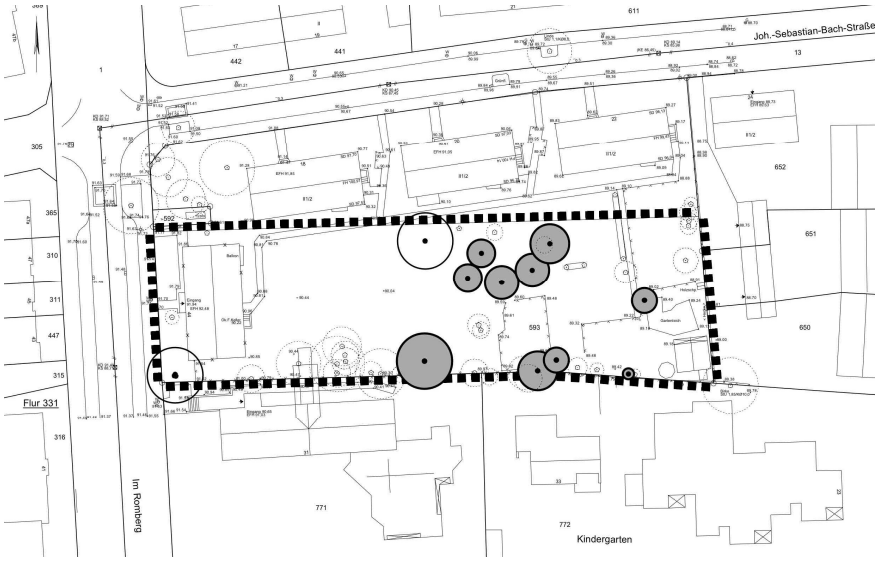

Die übrigen Bäume fallen nicht unter die Satzung (u.a. weniger als 4 m [auch Kronenteile] Abstand zu Gebäuden, Baumart oder Stammumfang geringer als 80 cm). Daher können diese Bäume ohne Antrag bzw. Genehmigung oder Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben (s.o.) entfernt werden.
Für die 10 Bäume, die nicht in die Planung integriert werden können, ist gem. den Vorgaben der Baumschutzsatzung Ausgleich durch Pflanzung von mind. 16 Bäume (mind. StU 14/16) zu leisten. Die geleisteten Ersatzpflanzungen sind der Stadtverwaltung unaufgefordert, innerhalb eines Jahres, mit Standortbezeichnung und Baumart anzuzeigen.

5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Wohngebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung der Flächen im bestehenden Wohngebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll. Durch diese Maßnahme der Innenentwicklung kann einen Flächeninanspruchnahme für die Wohngebäude an anderer Stelle vermieden werden.
Des Weiteren werden die Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.
Durch die Begrünung der Tiefgarage wird ferner eine positive Auswirkung auf das Kleinklima erzielt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung kann durch den Ausbau der bestehenden Leitungsnetze sichergestellt werden.

6.2 Abwasserentsorgung

Die Regenwasserentsorgung kann nicht über die vorhandene Kanalisation sichergestellt werden, da diese hydraulisch überlastet würde. Eine Drosselung ist notwendig, bevor das Regenwasser anschließend in die vorhandene Kanalisation in der Johann-Sebastian-Bach-Straße oder der Straße Im Romberg eingeleitet wird.
Das Schmutzwasser kann der vorhandene Kanalisation zugeführt werden, diese ist ausreichend dimensioniert.

6.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftgemäß durch ein von der Stadt Recklinghausen konzessioniertes Unternehmen.

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt oder zu vermuten.

8 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

9 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

9.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.

9.2 Bergbau

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabebezogenen Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorgaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.
Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

10 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Recklinghausen geschlossen, in dem Regelungen und Fristen zur Umsetzung des Vorhabens und zur Realisierung der erforderlichen Ersatzpflanzungen getroffen werden.

11 Flächenbilanz

Gesamtfläche (Allgemeines Wohngebiet)	2755 qm	–	100%
davon:			
Überbaute Fläche gesamt:	1.904,98 qm	–	69%
– Wohngebäude	915,44 qm	–	(33%)
– Sonstige Flächen (z.B. Tiefgarage, Fußweg)	989,54 qm	–	(36%)
Freifläche:	850,02 qm	–	31 %

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers
Coesfeld, den 07.01.2015

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang
Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung oder bei Genehmigung von Vorhaben sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Die Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung orientieren sich an der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der vorgenannten Vorgaben*.
Die vorliegende Prüfung wird gem. Handlungsempfehlung als „worst-case“ Betrachtung geführt werden. D.h. die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich des Potenzials als Lebensraum für planungsrelevante Tiere und Pflanzen geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten (gem. § 44 BNatSchG) prognostiziert.

* Rd.Erl. d. Ministeriums fur Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VVArtenschutz).

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Nordviertel im Norden von Recklinghausen. Es umfasst im Blockinnenbereich befindliche Gartenflächen, die sich bis auf einen kleinen Bereich im Osten als ein zusammenhängender Bereich darstellen.
Der südliche Bereich wird von einer überwiegend aus einheimischen Gehölzen bestehenden Baum-Strauchhecke eingerahmt und der nördliche Teil wird aus Rasenflächen mit eingestreuten Laub-, Nadel- und Obstbäumen sowie gestalteten Beetflächen gebildet. Der östlich durch einen Zaun und Gehölze begrenzte Gartenbereich umfasst neben den genannten Strukturen auch einen Teich sowie eine Gartenlaube.
Mit der Planung soll der Blockinnenbereich verdichtet und ebenfalls der Wohnnutzung zugeführt werden. Neben der Realisierung von Gebäuden ist zudem der Bau einer Tiefgarage vorgesehen, so dass ein Großteil der Bäume auch im Randbereich nicht erhalten werden kann.
Die Gärten unterliegen der anthropogenen Nutzung und Pflege durch die umgebenden Bewohner.
Das weite Umfeld im Stadtteil ist ähnlich gestaltet und weist ebenfalls strukturreiche Gärten im Blockinnenbereich auf.

Ausgehend von der im Blattgebiet des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz aufgeführten Artenliste (vgl. auch FIS des LANUV, Blattgebiet Recklinghausen 4309, Quadrant 3) ist zu prüfen, ob diese Strukturen als essenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten fungieren könnten und ob durch die Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Nachfolgend sind die für die oben beschriebenen Habitatstrukturen im Quadranten 3 in Recklinghausen bekannten planungsrelevanten Arten gem. Fachinformationssystem des LANUV „FIS“ aufgeführt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Ohne Vegetation	Gärten	Gebäude
Säugetiere							
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	X	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX		XX	WS/WQ
Vögel							
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X		X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		XX	(X)	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX		X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-	XX		X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X			
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X		X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X		X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X		X	X
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G		XX		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U			X	XX
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X		X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S			X	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X			
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	XX		(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X		X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X		X	X

Abb. 1: Planungsrelevante Arten
im Blattgebiet 3909 Recklinghausen, Quadrant gem. FIS LANUV

Grundsätzlich kommen Zwergfledermäuse an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden vor. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumspalten, Nistkästen oder Holzstapel. So können Sommerquartiere von Fledermäusen in / an den vorkommenden älteren Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Auch können die strukturreichen Gärten der Siedlung als Teiljagdhabitat fungieren.
Somit kann das Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.
Da mit der Planung ein Gebäudeabriss einhergeht, ist vor Abriss des Gebäudes ist eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Recklinghausen abzustimmen ist. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen. Da einzelne Männchen neben Gebäudequartieren auch Baumspalten, Nistkästen oder Holzstapel beziehen, muss berücksichtigt werden, dass Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03.- 30.09.) zulässig sind.
Der Große Abendsegler gilt als typische „Waldfledermausart“. Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet kann eine Quartiersfunktion ausgeschlossen werden. Als Teiljagdhabitat kann der Große

Abendsegler das Plangebiet nutzen; dies ist aber nicht von essentieller Bedeutung.
Hinsichtlich der im Blattgebiet benannten **Vögel** ist festzuhalten, dass ein Vorkommen der benannten Greifvögel überfliegend nicht ausgeschlossen werden kann (Sperber, Mäusebussard, Turmfalke) - dass das Plangebiet jedoch eine sehr untergeordnete Rolle als Jagdhabitat übernimmt. Brutplätze von Greifvögeln können im Plangebiet gänzlich ausgeschlossen werden.
Des weiteren können auch Vorkommen von an Gewässerstrukturen gebundenen Arten (Eisvogel) ebenso ausgeschlossen werden wie Arten, die bevorzugt Gehölzbestände mit einen hohen Anteil an Alt- und Totholz oder Weichholzauen aufsuchen (Kleinspecht) oder Arten, die weitläufige, park- oder waldartige Flächen nutzen wie Turteltaube, Waldschnepfe oder Waldkauz, da diese Strukturen im Plangebiet nicht in der erforderlichen Ausprägung bestehen.
Arten der dörflichen Kulturlandschaft wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Steinkauz und Schleiereule sind im agrarischen Bereich vor allem in Zusammenhang mit Grünländern und offenen Viehstallungen denkbar. Bruthabitate könnten insbesondere an den Scheunen oder Hofstellen bzw. deren nahen Umfeld vorkommen und sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten.
Auch der Kuckuck ist in Agrarlandschaften aber auch offenen Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern und an Siedlungsrändern oder Industriebrachen anzutreffen und legt seine Eier in Nester von Singvogelarten. Eine Besiedlung von Gehölzen im Innerstädtischen ohne Anschluss an die freie Agrarlandschaft ist nicht zu erwarten.
Auch der Lebensraum des Feldsperlings findet sich vor allem im Bereich halboffener Agrarlandschaften mit einem hohen Anteil an Grünländern, Obstwiesen und Feldgehölzen. Da er zudem als der nah verwandte Haussperling das Innere von Städten meidet, kann auch ein Vorkommen des Feldsperlings ausgeschlossen werden.
Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen oder Grünland mit Wegrainen – entsprechend sind keine Vorkommen im Plangebiet oder dem auswirkungsrelevanten Umfeld anzunehmen.
Rastplätze der Bekassine sind offene Feuchtgrünländer, die im Plangebiet nicht vorkommen, so dass keine Relevanz für das Plangebiet besteht.
Waldohreulen hingegen sind auch in Gebieten mit halboffener Parklandschaft denkbar. Ein Vorkommen kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden. Da sich Waldohreulen tagsüber schlafend in unmittelbarer Nähe zu Brutplatz (alte Nester von z.B. Rabenkrähen oder Elstern) aufhalten und als sehr brutplatztreu darstellen. Für den Bereich des Plangebietes sind keine Vorkommen bekannt und auch bei der Kontrolle der Bäume nicht gesichtet worden (Begehung am 6. Mai 2014). Zudem sind im Bereich von Schlafplätzen oft Kotspuren

oder Gewölle zu finden. Auch hier konnten im Bereich des Plangebietes unter den Bäumen keine entsprechenden Spuren gefunden werden, so dass daher nicht mit Vorkommen gerechnet wird.
Gebüschbrüter der Europäischen Vogelarten könnten im Plangebiet vorkommen. Da jedoch mit den Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes gleichartige Habitatstrukturen gegeben sind, ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sofern die als Bruthabitat fungierenden Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (nicht zwischen 01.03. – 30.09.) gefällt werden, werden auch im Hinblick auf die Bodenbrüter keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass durch den Gebäudeabriss Quartiere der Zwergfledermaus betroffen sein könnten. Deshalb ist vor Abriss des Gebäudes eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausens abzustimmen ist. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen. Da einzelne Männchen neben Gebäudequartieren auch Baumspalten, Nistkästen oder Holzstapel beziehen, muss berücksichtigt werden, dass Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03.- 30.09.) zulässig sind.
Zudem kann festgehalten werden, dass das Plangebiet als Bruthabitat für Bodenbrüter fungieren kann. Unter der Voraussetzung, dass die Fällung der Gehölze auf die Winterzeit beschränkt wird (Fällung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit/ also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.), werden unter Berücksichtigung aller Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote mit der Planung vorbereitet.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): VBP Nr. 34 -Im Romberg-

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Recklinghausen Antragstellung (Datum): Januar 2014

Mit der Planung soll ein Teil des Plangebietes verdichtet und ebenfalls der Wohnnutzung zugeführt werden. Neben der Realisierung von Gebäuden ist zudem der Bau einer Tiefgarage vorgesehen, so dass ein Großteil der Bäume auch im Randbereich nicht erhalten werden kann, die gebüschbrütende Vogelarten als Bruthabitat nutzen könnten.
Zudem ist der Abriss eines Gebäudes geplant, welches als Quartier für Gebäudefledermäuse dienen könnte.
Außerdem könnten Zwergfledermäuse neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel als Sommerquartier nutzen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 4309

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☒ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die potenzielle Betroffenheit von Quartieren durch Abriss des alten Gebäudes und Entfernung von Gehölzen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da mit der Planung ein Gebäudeabriss einhergeht, ist vor Abriss des Gebäudes eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Recklinghausen abzustimmen ist. Erforderliche Maßnahmen (z.B. ökologische Baubegleitung oder Bauzeitenregelung) sind zu berücksichtigen.
Da einzelne Männchen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel beziehen, muss berücksichtigt werden, dass Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03.- 30.09.) zulässig sind.

Unter Beachtung der vorgenannten Beinschränkungen der Gehölzrodungen und gutachterlichen Untersuchung mit ggf. erforderlichen Maßnahmen werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gebüschbrütende Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	**Messtischblatt** 4309

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die potenzielle Betroffenheit von Bruthabitaten durch Entfernung von Gehölzen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da mit der Planung Gehölze entfernt werden müssen, die Gebüschbrütende Vogelarten als Bruthabitat nutzen könnten, muss berücksichtigt werden, dass Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03.- 30.09.) zulässig sind.

Unter Beachtung der vorgenannten Beinschränkungen der Gehölzrodungen werden durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung, da im anliegendem Siedlungsbereich gleichartige Habitatstrukturen gegeben sind und so sichergestellt ist, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein